

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Burgdorf**, handelnd durch den Gemeinderat

der **Burgergemeinde Burgdorf**, handelnd durch den Burgerrat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Casino Theater AG Burgdorf**, handelnd durch den Verwaltungsrat

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 2025 - 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Statuten der Institution vom 13. November 2019

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

¹ Die Casino Theater AG Burgdorf betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten das Casino Theater Burgdorf.

² Die Institution bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Gastspielhaus: Die Institution führt einen Mehrspartenbetrieb und zeigt Produktionen mit professionellem Standard, die regionale Beachtung finden. Sie organisiert Veranstaltungen in den Sparten:

- a Musiktheater
- b Schauspiel
- c Kleinkunst
- d Musik (Konzerte)
- e Literatur (Lesungen)

² Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Publikumsgespräche oder Podien;
- b in Zusammenarbeit mit zum Beispiel Theaterlink, nach Möglichkeit und Bedarf stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen und stellt, wo vorhanden, Begleitmaterial zur Verfügung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

¹ *Publikumsentwicklung*: Die Institution ergreift Massnahmen zur Steigerung der Publikumszahlen und zur diversen Zusammensetzung des Publikums. Sie erhöht zu diesem Zweck die finanziellen Ressourcen für die Werbung (insbesondere Online) und verfolgt Anpassungen des Programmangebots gemäss dem neuen Strategiepapier der Institution von 2023.

² Reorganisation *Leistungsstruktur*: Die Institution reorganisiert die Leistungsstruktur des Theaters und schafft dazu die nötigen Stellenprozente.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Institution legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft sie entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «Kultur-GA».

² Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

² Die Institution weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Institution fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).

² Die Institution gewährleistet die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern.

³ Die Institution trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 688'630.00**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 12 übernehmen:

- a die Stadt Burgdorf rund 37 Prozent, d.h. CHF 253'300.00;
- b die Burgergemeinde Burgdorf rund 32 Prozent, d.h. CHF 222'050.00;
- c der Kanton Bern rund 26 Prozent, d.h. CHF 178'880.00;
- d die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 5 Prozent, d.h. CHF 34'400.00.

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe d auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch die Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft und weitere durch die Institution benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Burgdorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Die Burgergemeinde Burgdorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c jährlich bis zum 28. Februar.

⁴ Die Regionalkonferenz Emmental stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- ¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Die Institution lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- ² Die Institution unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental bis spätestens 30. November des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres vom Verwaltungsrat und von der Theaterleitung und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne für die nachfolgenden drei Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Emmental.

Art. 22 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (gemäss Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verwaltungsrat der Institution, den Gemeinderat der Stadt Burgdorf, den Burgerrat der Burgergemeinde Burgdorf, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Casino Theater AG Burgdorf

Burgdorf, den

Verwaltungsratspräsidentin

Betriebsleiter

Karin Fankhauser

Peter Schläfli

– Gemeinderat der Stadt Burgdorf

mit Beschluss-Nr.

vom _____

– Burgerrat der Burgergemeinde Burgdorf

mit Beschluss vom

– Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental

mit Beschluss vom

– Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr.

vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Anhang 1: Reporting-Blatt Casino Theater Burgdorf

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Gastspielhaus	Aufführung von Theaterproduktionen und Organisation von weiteren Kulturveranstaltungen (Eigenveranstaltungen):					
	- Anzahl Vorstellungen und Veranstaltungen insgesamt	50				
	- davon Anzahl Vorstellungen Musiktheater und andere musikalische Formate	4				
	- davon Anzahl Vorstellungen Schauspiel	4				
	- davon Anzahl Vorstellungen Kleinkunst	offen				
	- davon Anzahl Konzerte	offen				
Kulturvermittlung (ohne Junge Bühne)	- davon Anzahl Lesungen	offen				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote:					
	- Anzahl Einführungen	offen				
	- Anzahl Publikumsgespräche oder Podien	offen				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
- Anzahl Angebote	offen					
- Zurverfügungstellung Begleitmaterial	ja					
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher (eigene Veranstaltungen gemäss Art. 3)	10'000				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher Partnerveranstaltungen	offen				
Schulische Kulturvermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	30				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Online-Auftritt	Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	offen				
	Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media	offen				

Zusammenarbeit	Namentliche Angaben					
Kooperationen	<i>Namentliche Aufzählung der Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton Bern</i>	offen				
	<i>Anzahl Belegungstage</i>	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja				
Lohngleichheit	<i>Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	40 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Publikumsentwicklung	Massnahmen zur Steigerung der Publikumszahlen und zu einer diversen Zusammensetzung des Publikums: - Erhöhung der finanziellen Ressourcen für die Werbung (insbesondere im Online-Bereich) - Anpassungen des Programmangebots gemäss dem neuen Strategiepapier der Institution von 2023.				
Reorganisation Leitungsstruktur	Reorganisation der Leitungsstruktur des Theaters und Schaffung von Stellenprozenten von mindestens 30 % bis Ende 2025				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturan-gebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag pro Kopf (blau) bzw. doppelter Beitrag pro Kopf (violett).

Gemeinde	Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028	Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028
Burgdorf	0.00	0.00
Langnau i.E.	20'246.80	5'061.70
Lützelflüh	9'184.80	2'296.20
Aefligen	2'157.40	539.35
Alchenstorf	1'138.20	284.55
Eggiwil	4'824.60	1'206.15
Ersigen	4'044.80	1'011.20
Hasle b.B.	6'385.80	1'596.45
Heimiswil	3'204.00	801.00
Hellsau	417.00	104.25
Kernenried	1'082.00	270.50
Kirchberg	11'656.40	2'914.10
Krauchthal	4'680.20	1'170.05
Lauperswil	5'195.40	1'298.85
Lyssach	2'825.40	706.35
Oberburg	5'681.80	1'420.45
Rüderswil	4'658.00	1'164.50
Rüdtligen-Alchenflüh	4'750.80	1'187.70
Rüegsau	6'367.60	1'591.90
Rüti b. Lyssach	330.80	82.70
Signau	5'136.40	1'284.10
Trub	2'600.00	650.00
Trubschachen	2'895.40	723.85
Wynigen	4'064.40	1'016.10
Affoltern	1'088.20	272.05
Bätterkinden	3'211.60	802.90
Dürrenroth	1'034.20	258.55
Hindelbank	2'615.60	653.90
Höchstetten	271.00	67.75
Koppigen	2'056.60	514.15
Röthenbach i.E.	1'151.60	287.90
Rumendingen	78.20	19.55
Schangnau	894.40	223.60
Sumiswald	4'919.40	1'229.85
Trachselwald	943.00	235.75
Utzenstorf	4'322.00	1'080.50
Wiler b. Utzenstorf	969.80	242.45
Willadingen	196.40	49.10
Zielebach	320.40	80.10
<i>Rundungsdifferenz</i>	-0.40	-0.10
Total	137'600.00	34'400.00